

vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Satzung

in der Fassung des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. September 2009 in Frankfurt am Main.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.“

(2) Der Sitz des Verbandes ist Berlin (Rechtssitz); er ist im Vereinsregister eingetragen. Die Verwaltungssitze des Verbandes sind Bonn und Berlin, der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung ist Bonn.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke.

(3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf niemanden durch Ausgaben, die seinen Zielen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband dient ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken und Zwecken der Bildungsförderung durch Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den Akteuren auf den Wohnungsmärkten und bei der Entwicklung der Städte und Gemeinden zu verbessern.

Hierbei wirkt der Verband darauf hin, die Voraussetzungen zu schaffen, die den Bürgern eine an ihren Vorstellungen und Bedürfnissen orientierte aktive und gestaltende Mitwirkung bei der Entwicklung der Wohnverhältnisse und bei der nachhaltigen Entwicklung der Städte und Gemeinden ermöglichen.

Mittels der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Bildungsförderung ist die am Leitbild der Bürgergesellschaft auszurichtende Weiterentwicklung des Wohnungswesens, des Städtebaus, der Raumordnung und der Umwelt zu betreiben und das Zusammenwirken aller am Bau-, Wohnungs- und Planungsgeschehen Beteiligten und Interessierten zu fördern.

(2) Der Verband kommt diesen Aufgaben nach vor allem durch:

- Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen,
- Dokumentationen der anfallenden sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Daten und Informationen in den Bereichen des Städtebaus, des Wohnungs- und Grundstückswesens, der Wohnungsbaufinanzierung, des Bau- und Bodenrechts sowie der Vermögensbildung durch Wohneigentum,
- fachwissenschaftliche Veröffentlichungen,
- Untersuchungen und Gutachten,
- Informationen der Mitglieder und der Öffentlichkeit über wichtige Tatsachen, Entwicklungen und Ergebnisse aus den Arbeitsgebieten des Verbandes,
- Erarbeitung von Empfehlungen für alle an der politischen Gestaltung beteiligten Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Institutionen und
- Beratung mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.

(3) Bei seiner Arbeit lässt sich der Verband davon leiten, dass die neue Rolle der Bürger zu einer Mehrung des Gemeinwohls führt, die der zukunftsfähigen Entwicklung der Städte und Gemeinden ebenso dient wie der Stärkung des demokratischen Gemeinwesens.

(4) Der Verband ist unabhängig, konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt keine Standes- und Berufsinteressen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personengemeinschaften (korporative Mitglieder) werden, die an der Erfüllung der Aufgaben und an den Zielen des Verbandes mitwirken wollen. Andere Personengemeinschaften und natürliche Personen, soweit sie nicht dem Verbandsrat oder dem Kuratorium angehören, können als förderndes Mitglied (Förderer) aufgenommen werden.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, die satzungsmäßigen Ziele des Verbandes zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Der Antrag kann durch Beschluss des Verbandsrates abgelehnt werden, wenn der Bewerber dem Verbandsrat nicht die Gewähr bietet, dass er seine Pflichten als Verbandsmitglied erfüllen wird.

(4) Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der vom Vorstand unterzeichneten Bestätigung der Mitgliedschaft wirksam.

(5) Personen, die dem Verbandsrat oder dem Kuratorium angehören, sind für die Dauer ihres Amtes Mitglied des Vereins und von der Beitragszahlung freigestellt.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(7) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; er ist nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(8) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Verbandes schädigt oder der dringenden Aufforderung zur Zahlung des Jahresbeitrags nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Verbandsrates. Binnen 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses kann der Betroffene gegen den Verbandsratsbeschluss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedbeitrag wird nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, die auf Vorschlag des Verbandsrates von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Der Beitrag ist am Beginn des Geschäftsjahres fällig. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig; die Bestimmung des § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6 Organe und Einrichtungen des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Verbandsrat und
4. der Vorstand.

(2) Der Erreichung der Verbandsziele dienen folgende Einrichtungen:

1. der wissenschaftliche Beirat,
2. die Arbeitsgruppen und
3. die regionalen Geschäftsstellen.

(3) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind kraft ihres Amtes geborene Mitglieder des Kuratoriums.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn

1. wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung beantragt,
2. das Kuratorium die Einberufung beim Verbandsrat beantragt.

(3) Der Verbandsrat muss in diesen Fällen die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags einberufen.

(4) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Verbandsrat jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden durch den Verbandsrat bestimmt. Die Einberufung muss mit einer Frist von sechs Wochen durch die Verbandszeitschrift oder durch ein Anschreiben an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, insbesondere der Gegenstände der Beschlussfassung, erfolgen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbandsrates,
2. die Wahl und Abberufung der vom Verbandsrat vorgeschlagenen Mitglieder des Kuratoriums,
3. die Wahl und Abberufung des vom Verbandsrat vorgeschlagenen Vorstandes,
4. die Wahl und Abberufung von mindestens drei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und wenigstens zwei Vertretern für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig,
5. die Entgegennahme des Berichts des Verbandsrates,
6. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
7. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses,
8. die Feststellung des vom Vorstand und Verbandsrat aufgestellten Jahresabschlusses,

9. die Entlastung des Verbandsrates,
10. die Entlastung des Vorstandes,
11. die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
12. der Erlass der Beitragsordnung,
13. die Änderung der Satzung und
14. die Auflösung des Verbandes.

(2) Anträge und Wahlvorschläge müssen mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Verbandsrat eingegangen sein. Den Mitgliedern sind die fristgemäß eingegangenen Anträge und Wahlvorschläge eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch Anschreiben oder in der Verbandszeitschrift bekannt zu geben.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Verbandsrates oder eine vom Verbandsrat zum Leiter der jeweiligen Mitgliederversammlung bestimmte Person.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der oder von dem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden hierfür bestellten Schriftführerin oder Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder wenigstens eine und je weitere 200 Euro Mitgliedsbeitrag je eine weitere Stimme. Das Stimmrecht ist auf höchstens zehn Stimmen begrenzt. Die korporativen Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter aus. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied des Verbandes oder durch ein Mitglied des Verbandsrates vertreten zu lassen. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Beitrag bis zu dem Geschäftsjahr, das der Mitgliederversammlung vorausgeht, bezahlt hat. Förderer haben das Recht, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 10 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium soll aus höchstens 60 Mitgliedern bestehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums soll der Mitgliederstruktur sowie der regionalen Gliederung des Verbandes Rechnung getragen werden.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verbandsrat in Grundsatzfragen der Verbandspolitik zu beraten und die Arbeit der Arbeitsgruppen zu begleiten. Es unterbreitet Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates und der ständigen Arbeitsgruppen.

(4) Das Kuratorium kann Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. § 8 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

§ 11 Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zehn weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verbandsrates werden von der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Verbandsrates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verbandsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte.

(5) Dem Verbandsrat obliegen die Beratung und Aufsicht des Vorstandes sowie die in Absatz 6 aufgeführten Beschlussfassungen.

(6) Dem Verbandsrat obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

1. den Vorschlag der von der Mitgliederversammlung zu wählenden/abzuberufenden Mitglieder des Kuratoriums,

2. den Vorschlag des von der Mitgliederversammlung zu wählenden/abzuberufenden Vorstandes,
3. die Grundsätze der Verbandspolitik,
4. die Grundsätze der Rechnungslegung,
5. den Wirtschaftsplan und den Arbeitsplan,
6. Verwendung von Jahresüberschüssen und Ergebnisrücklagen sowie die Deckung von wirtschaftlichen Unterschüssen und
7. über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

(7) Der Verbandsrat hält regelmäßig vier Sitzungen im Kalenderjahr ab. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verbandsrates oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

(8) Der Verbandsrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder, unter denen sich die oder der Vorsitzende oder mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter befinden muss, beschlussfähig. Beschlüsse des Verbandsrates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Verbandsrates können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Die Mitglieder des Verbandsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus bis zu drei - hauptamtlich beschäftigten Personen. Dieser wird auf Vorschlag des Verbandsrates (§ 11 Abs. 6, Nr. 2) von der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Bei der Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vorstand und dem Verband wird letzterer durch den Vorsitzenden des Verbandsrates oder von einem von ihm bevollmächtigten Mitglied des Verbandsrates vertreten. Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zur Neuwahl.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane. Er leitet die Geschäftsstelle und ist Dienstvorgesetzter der in ihr tätigen Dienstkräfte sowie der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der regionalen Geschäftsstellen. Ihm obliegt insbesondere

1. die Verwaltung des Verbandsvermögens und die laufende Geschäftsführung des Verbandes im Rahmen der Richtlinien des Verbandsrates,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. die Vorbereitung der Beratungen und die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane und sonstigen Einrichtungen,
4. die Aufstellung des Jahresabschlusses gemeinsam mit dem Verbandsrat,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
6. die Aufstellung des Arbeitsplans,
7. der Vorschlag für die Berufung eines wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppen sowie die Betreuung dieser Einrichtung,
8. die Bestellung der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer der regionalen Geschäftsstellen,
9. die Beratung und Betreuung der regionalen Geschäftsstellen sowie
10. die Herausgabe oder Schriftleitung der Veröffentlichungen des Verbandes.

(4) Der Vorstand kann weder Mitglied des Kuratoriums noch Mitglied des Verbandsrates sein. Er nimmt beratend an den Sitzungen des Verbandsrates und des Kuratoriums teil.

(5) Die Einzelheiten der Organisation des Verbandes, des Zusammenwirkens seiner Gliederung untereinander und mit seinen Organen regelt eine Geschäftsordnung, die der Verbandsrat auf Vorschlag des Vorstandes erlässt. Der Verbandsrat kann sich in der Geschäftsordnung die Zustimmung zur Vornahme wesentlicher oder außergewöhnlicher Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, z. B. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, vorbehalten.

§ 13 Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann um den Verband besonders verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern berufen. Die Übernahme von Pflichten ist mit dieser Berufung nicht verbunden. Jedoch haben die Ehrenvorsitzende oder der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder das Recht, an den Sitzungen der Organe und Arbeitsgruppen des Verbandes beratend teilzunehmen, denen sie früher angehört haben.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat und Arbeitsgruppen

(1) Zur Beratung des Vorstandes können ein wissenschaftlicher Beirat sowie ständige als auch zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden. Der Verbandsrat beruft auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder und bestimmt ihr Arbeitsgebiet.

(2) Der wissenschaftliche Beirat und die Arbeitsgruppen sind als selbständige wissenschaftliche Gremien in der Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Meinungsbildung nicht beschränkt. Ihre gutachterlichen Äußerungen gelten als Stellungnahme des Verbandes, wenn der Verbandsrat ihnen zugestimmt hat.

(3) Grundsätzlich soll vor der Veröffentlichung gutachterlicher Äußerungen des wissenschaftlichen Beirats und der Arbeitsgruppen die Zustimmung des Verbandsrats eingeholt werden.

§ 15 Regionale Verbandsstruktur

(1) Der Verband ist in regionale Geschäftsbereiche gegliedert. Die Einteilung der Geschäftsbereiche erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsrat.

(2) Die regionalen Geschäftsstellen werden durch Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer geleitet. Unter Vorsitz des Vorstandes wird in der Geschäftsführerkonferenz der regionalen Geschäftsstellen – die wenigstens einmal jährlich abzuhalten ist – die Durchführung der Verbandsaufgaben koordiniert.

(3) In den Regionen sollen Beiräte gebildet werden. Sie sind beratende Gremien, die die Arbeit der regionalen Geschäftsstellen innerhalb der satzungsmäßigen Zuständigkeiten und der Beschlüsse des Vorstandes auf die besonderen Verhältnisse in der Region abstimmen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Verbandsvermögen der Bundesrepublik Deutschland, zu Händen des für die Verbandsaufgaben zuständigen Bundesministeriums mit der Maßgabe zu, es ausschließlich für solche Zwecke zu verwenden, die den Aufgaben des Verbandes entsprechen.